Satzung

der Gemeinde Pommelsbrunn

über die erforderliche Zahl von Stellplätzen (Stellplatzsatzung)

vom 16.12.1993

Auf Grund des Art. 91 Anbs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt die Gemeinde Pommelsbrunn folgende

Satzung über die erforderliche Zahl von Stellplätzen (Stellplatzsatzung)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung legt die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen fest.
- (2) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet als Nachweis gemäß Art. 55 BayBO sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 56 BayBO, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

(1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist für Wohngebäude wie folgt zu ermitteln:

für Ein- und Zweifamilienhäuser

2,0 Stellplätze je Wohnung

für Mehrfamilienhäuser und sonsige Gebäude mit Wohnungen:

bei Einzimmerwohnungen

1,0 Stellplatz je Wohnung

bei Zweizimmerwohnungen

1,5 Stellplätze je Wohnung

ab Dreizimmerwohnungen

2,0 Stellplätze je Wohnung

für Einliegerwohnungen in allen Gebäuden

1,5 Stellplätze je Wohnung

(2) Im übrigen ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze anhand der Richtzahlenliste in der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12.02.1978 festzulegen.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 72 BayBO können Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung gilt für Bauvorhaben, die ab diesem Zeitpunkt bei der Gemeinde eingereicht werden.

Pommelsbrunn, den 16.12.1993 Gergeinde Pommelsbrunn

Bürgermeister